

**Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen
oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG-) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Bad Bramstedt verordnet:

§1

Aus Anlass des Herbstfestes dürfen in Bad Bramstedt Verkaufsstellen am Sonntag, den 26.09.2021 in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein. Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekannt zugeben.

§2

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gesetzes über den Mutterschutz sowie tarifliche Vereinbarungen sind zu beachten.

§3

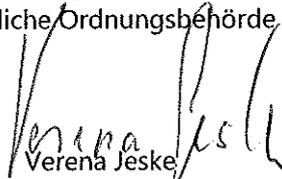
Verstöße gegen diese Verordnung können gem. § 14 LöffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 27. September 2021 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 15.09.2021

Stadt Bad Bramstedt
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde


Verena Jeske
Bürgermeisterin